



Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen

www.richtervereinsachsen.de



1/21

SCHWERPUNKT JUSTIZ PER VIDEO
BESOLDUNG
BUCHBESPRECHUNGEN



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

Ausgabe: 1/2021
Auflage: 1.700

REDAKTION

Dr. Andreas Stadler
Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1, 01067 Dresden
andreas.stadler@olg.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@einfach-wilke.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken: S. 4 Reinhard Schade,
S. 9 Dr. Andreas Stadler, S. 11 und 13
der jeweilige Verlag, im Übrigen Adobe-
Stock.

Sie finden uns im Internet unter
www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL 3

JUSTIZ PER VIDEO 4

Sachverständigenanhörung per Videoschaltung 4

Videoverhandlungen am Oberlandesgericht 5

Online-Formate 6

Umfrage des BMJ zu Gerichtsverhandlungen per Video 8

BESOLDUNG 9

Was sich in Sachen Besoldung nicht getan hat 9

BUCHBESPRECHUNGEN 11

Liebesgrüße vom Knispel'schen Ende des Rechtsstaats 11

Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII 13

ASSESSOREN 16

Lebenszeiternennungen 2020

KOLUMNE 18

Brems- und Beschleunigungsversagen

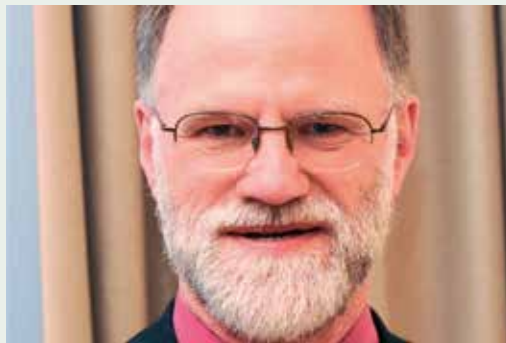
BEITRITTSFORMULAR 19

NEUES UND BEWÄHRTES

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Kalendersprüchen im Sinne von „Leben ist Veränderung“ möchte ich Sie nicht langweilen. Allerdings ist es faszinierend und beunruhigend zugleich, wie in einer Zeit, in der vieles nicht mehr geht, was selbstverständlich war, anderes selbstverständlich wird, was zuvor nicht ging. Wir sind Akteure und Zeugen eines Veränderungsschubs, wie wir ihn lange nicht – vielleicht noch nie – erlebt haben. Er ergreift selbstverständlich auch die Justiz, den Inhalt unserer Arbeit und die Art und Weise, wie wir sie erledigen. Wir erleben, dass Dinge auch anders als bisher erledigt werden können. Wir lernen aber auch, dass manche „traditionelle“ Vorgehensweise nicht zu ersetzende Vorteile bietet. Daran festzuhalten, ist nicht mit Beharrungsvermögen oder – wie man moderner, aber in ähnlicher Weise abschätzig sagen würde – Resilienz gleichzusetzen. Nicht jede Neuerung ist ausnahmslos gut oder ausnahmslos schlecht. Es kommt darauf an, die Vorteile von Neuerungen zu nutzen und ihre Nachteile möglichst zu vermeiden. Diesem Ansatz folgt auch der Schwerpunkt zur Video-Justiz in diesem Heft. Dr. Andreas Stadler, Karin Schreitter-Skvortsov und ich schildern exemplarisch verschiedene Erfahrungen und Sichtweisen.

Selbstverständlich halten wir Sie auch zum Thema Besoldung auf dem Laufenden. Dr. Andreas Stadler berichtet über die Entwicklungen, vor allem über die ausgebliebenen Entwicklungen. Für uns als SRV ist es ein beunruhigendes Signal, wie wir von politischer Seite zunehmend hingehalten werden. Die politischen Verantwortlichen können nicht einfach Entscheidungen



Reinhard Schade

des Bundesverfassungsgerichts ignorieren. Außerhalb des Besoldungsrechts versteht man das zu Recht als einen Angriff auf den Rechtsstaat. Das werden wir nicht hinnehmen. Dagegen werden wir uns weiter wehren. Gemeinsam.

Rechtsstaatlichkeit und Rechtsanwendung sind unsere Kernkompetenzen und gehören zu unserer DNA. Deshalb stellen Karin Schreitter-Skvortsov und Dr. Hartwig Kasten zwei Bücher vor, von denen ihrer Meinung nach das eine eine kritischere Rezeption und das andere volle Aufmerksamkeit verdient hätte.

Für junge Kollegen ist die Lebenszeiternennung ein wichtiges Thema. Im Jahr 2019 hat das Ministerium seine Personalpolitik leicht geändert. Mit dem aktuellen Stand der Ergebnisse befasst sich Dr. Andreas Stadler.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre unseres Hefts!

*Ihr
Reinhard Schade*

ALLES DIGITAL, ODER WAS?

SACHVERSTÄNDIGENANHÖRUNG PER VIDEOSCHALTUNG



Es war eine echte Premiere, meine erste Verhandlung, in der Videotechnik zum Einsatz kam. Mit dieser Technik habe ich die Anhörung eines Sachverständigen via Internet durchgeführt. Zweimal hatte ich diesen Termin zunächst auf seine Bitte hin verlegt, da er mit seinen 76 Jahren potenzieller Risikopatient sei, eine dritte Verlegung wollte ich den Prozessbeteiligten nicht zumuten. Also fasste ich den Entschluss, eine Videoschaltung auszuprobieren. Die Parteien und deren Vertreter sowie ein weiterer Sachverständiger mussten aber nach Bautzen zur Verhandlung erscheinen. Das Gute zuerst: Im Ergebnis hat es geklappt. Wir verfügen schließlich über das nötige „Know-how“ und die technische Ausstattung, dachten wir. Der Sachverständige sollte, so meine Vorstellung, vom Landgericht Hannover aus per Videoschaltung an der Sitzung teilnehmen. Das wäre möglich gewesen, wenn die Videoanlagen sich verstanden hätten. Niedersachsen und Sachsen haben aber so unterschiedliche Systeme, dass eine Schaltung scheiterte. Das haben wir anlässlich einer Probeschaltung 10 Tage vor dem Termin feststellen müssen. Ein anderes Gericht in der Nähe von Hannover kam damit als Korrespondenzort auch nicht in Betracht.

Also habe ich mich entschlossen, dem Sachverständigen ausnahmsweise die Möglichkeit zu geben, von zu Hause aus über Video teilzunehmen. Es gibt ja Webex, und auf unserer Videoanlage steht auch der Name des Softwareherstellers. Das heißt aber noch lange nicht, dass die Anlage so einfach einzusetzen ist für eine Webex-Sitzung. Dafür mussten wir uns eines Laptops bedienen. Den ha-

ben wir sogar beim Bautzener Landgericht. Die Anlage konnte auch den Angerufenen auf dem Bildschirm zeigen. Die Kamera und die Mikrofone der Anlage waren aber nicht einsetzbar. Das erschwerte die Sache, da über die Kamera des Laptops nicht der ganze Saal zu sehen war und die Tonübertragung über den Laptop zu einem Hall bei der Anlage des Sachverständigen führte. Außerdem hatten die Lautsprecher des Laptops nicht genügend Leistung, damit alle im Saal Anwesenden den Sachverständigen gut hören konnten. Und nun? Aufgeben gilt nicht. Wir haben ja Webex. Dieses Programm ermöglicht es auch, per Telefon zu kommunizieren und eine Konferenz zu schalten. Mit viel Geduld und Zeit ist es dann einer Urkundsbeamtin und zwei Wachtmeistern gelungen, eine erträgliche Lösung zu finden. Das war eine echte Herausforderung, die die Mitarbeiter wirklich hervorragend gestemmt haben. Zunächst musste geklärt werden, von wem und über wen und wie der Einladungslink an den Sachverständigen per Mail übermittelt wird. Die Urkundsbeamtin, die diese Aufgaben übernehmen sollte, war erst einmal mächtig geschockt. Sie musste sich die Kenntnisse selbst erfragen. Das hat sie, nachdem sie sich ein Herz gefasst hat, mit Bravour erledigt. In zwei Probeschaltungen, bei denen die Verbindung teilweise minutenlang unterbrochen war, ist es gelungen, die Lösung herauszuarbeiten, Bildübertragung über den Laptop sowie den Monitor der Videoanlage und die Tonübertragung über das auf Lautsprecher gestellte Telefon. Ein Wachtmeister war dann während der Anhörung dabei. Er bediente die Anlage und den Laptop, so dass der Sachverständige immer diejenigen sehen konnte, die Fragen an ihn richteten. Dafür musste der Wachtmeister wie ein Kameramann den Laptop Richtung Redner schwenken.

Die Verhandlung lief sehr gut ab und alle Prozessbeteiligten waren trotz des hochstreitigen Themas des Rechtsstreits sehr diszipliniert. Insgesamt war es eine sehr interessante Erfahrung. Der Aufwand dafür war aber immens. Insgesamt hat die Vorbereitung ca. fünf bis sechs Stunden gedauert. Um die Schaltung zu ermöglichen, haben allein beim Landgericht sechs Personen mitgewirkt.

Das wäre doch deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen, wenn die Videoanlagen aller Bun-

desländer miteinander korrespondieren könnten, sodass mit jedem Gericht in Deutschland eine solche Schaltung mit geringerem Aufwand möglich wäre. Das ist jedenfalls mein Wunsch. Personal zum Bedienen der Anlage muss auch während der Sitzung anwesend sein. Für mich ist eine Schaltung in eine Kanzlei oder ein privates Büro nicht der richtige Weg, da ich als Richter nicht alle meine Sitzungsleitungsaufgaben und die prozessrechtliche Verantwortung auf diesem Weg zuverlässig wahrnehmen kann. Videoschaltungen sind aus meiner Sicht nur zwischen Gerichten möglich, da ich nur

so zuverlässig feststellen kann, dass keine noch zu vernehmenden Zeugen zusammen mit der per Videoschaltung teilnehmenden Person im Raum sind und sichergestellt werden kann, dass von der Verhandlung keine Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden. Als Richter möchte ich auch in Zukunft entscheiden dürfen, in welcher Weise ich eine Verhandlung gestalte und ob und wann und auf welche Weise ich das Mittel der Videoschaltung zulasse und einsetze.

Reinhard Schade

VIDEOVERHANDLUNGEN AM OBERLANDESGERICHT

Videoverhandlungen – das ist wie eine Revolution im Zeitraffer. Jahrelang waren das vor allem exotische, unverständliche und praxisferne Buchstabenparagrafen in den Verfahrensordnungen – prozessrechtliche Terra incognita. Gerüchte besagten, dass es irgendwo eine Videoeinrichtung geben solle, aber kaum ein Sterblicher hatte sie je zu Gesicht bekommen. Noch 2019 wurde es im Zusammenhang mit der E-Akte etwa konkreter, als die Anfrage der Verwaltung zu beantworten war, welche Ausstattung für eine Videoverhandlung erforderlich sein würde. Da war von einem halben Dutzend Kameras mit den unterschiedlichsten Blickwinkeln und Super-Zoom die Rede. Der Sitzungsraum ein Fernsehstudio, der Platz des Vorsitzenden eine Überwachungszentrale.

Nach den ersten Erfahrungen mit Telefon- und Videokonferenzen im privaten Umfeld und in der Verwaltung schwanden die Bedenken. Inzwischen sind Verhandlungen mit einer oder mehreren per Video zugeschalteten Parteien in unserem Zivilsenat Routine. In Sachen technischer Ausstattung hat Corona Wunsch und Wirklichkeit zusammengebracht. Unsere Technik besteht aus einer drehbaren und zoomfähigen Kamera, einem Monitor und einem Räummikrofon; als Notnagel kommt manchmal auch das Telefon zum Einsatz. Situationsabhängig und sinnvoll im Raum positioniert kann jeder den Monitor einsehen und von der Kamera erfasst werden. Mehr brauchte es bislang nicht. Nicht immer funktioniert die Technik ganz mangelfrei. Mal verschwindet das Bild, mal ist der Ton schlecht. Damit wir besser verstanden werden, wären mehrere Räummikrofone wünschenswert. Es ist zwar noch Luft nach oben, aber es geht schon ganz gut. Wenn es technische Probleme gibt, ist weniger unsere Videoanlage die Ursache, sondern die Internetkapazität, sowohl auf

unserer Seite als auch auf der Seite der Verfahrensbeteiligten. Auch dort ist die Tontechnik nicht immer ideal. Besonders schwierig sind Verhandlungen am Vormittag. Dann sind die Leitungen überdurchschnittlich stark beansprucht – anscheinend finden zeitgleich zahlreiche andere Videokonferenzen statt und erschöpfen die verfügbaren Lizenzen und Signalkapazitäten. In dieser Situation kann es bis zu 20 Minuten dauern, bis alle Beteiligten Einlass in den virtuellen Raum gefunden haben. Für eng getaktete Sitzungen wird das zum Problem.

Das wichtigste Element der Videoanlage ist allerdings unsere Justizwachtmeisterin Grützke, die die Links für den Zugang zur Online-Verhandlung versendet und die Anlage virtuos bedient, sodass uns die Technik nicht von der Verhandlung ablenkt; ohne sie und ihre Kollegen wäre eine Gerichtsverhandlung per Video m. E. nicht durchführbar. Es gab noch kein technisches Problem, das sie nicht in den Griff bekommen hätte. Ihr Engagement macht sie zu meiner Top-Favoritin für die nächste Leistungsprämie.

Die Videotechnik ist aber nicht in jeder Prozesslage geeignet. Kommt es auf den unmittelbaren Eindruck an, sind die Grenzen schnell erreicht. Zeugen und in Familiensachen auch die Beteiligten wollen wir weiterhin persönlich in unserem Sitzungssaal sehen. Mehr durch Zufall haben wir aber auch schon einen Zeugen per Video vernommen. Die Ladung hatte ihn nicht erreicht, und niemand hatte mit ihm gerechnet. Aber er hatte sich den Zugangscode besorgt und plötzlich – nach seiner Behauptung von der Türkei aus – in die Sitzung eingewählt. Das Minenspiel auf dem überlebensgroßen Monitor war sehenswert. Notfalls könnte also auch das funktionieren.

Mitunter sind aber auch die Parteien nicht an einer Videoverhandlung interessiert und erscheinen schließlich doch noch persönlich im Sitzungssaal. Dazu kam es, wenn der Prozessgegner persönlich erscheinen wollte. Dann fürchten manche einen Nachteil, wenn sie nur auf dem Monitor zugeschaltet werden, obwohl diese Befürchtung natürlich unbegründet ist.

Übrigens haben Vergleichsverhandlungen per Video bisher unerwartet gut funktioniert. Die Vorteile einer einvernehmlichen Lösung lassen sich offenbar auch elektronisch überzeugend vermitteln.

Woran sich alle Seiten noch gewöhnen müssen, sind die Verhaltensregeln in der Videoverhandlung. Unser Senatsvorsitzender schickt jeweils mit dem

Beschluss über die Videoverhandlung eine immer länger werdende Belehrung über die Ordnung in der Sitzung an die Prozessbevollmächtigten. Das ist auch notwendig, denn wir haben es schon erlebt, dass sich im für uns nicht einsehbaren Bereich weitere Personen befanden, darunter mögliche Zeugen. Seitdem gehört zur Anwesenheitsfeststellung auch die Frage, ob sich weitere Personen im Raum befinden.

Insgesamt sind Videoverhandlungen kein Allheilmittel. Für den Freistaat dürften sie wegen der Bedienung der Anlage durch geschultes Personal eher teurer sein. Es gibt aber auch für grundsätzliche Bedenken wenig Anlass, solange die Nutzung dieses Systems im freien Ermessen des Gerichts liegt.

Dr. Andreas Stadler

ONLINE-FORMATE

In Pandemiezeiten hat sich ein großer Teil unserer Arbeit ins Virtuelle verlagert. Manches, was uns bis vor eineinhalb Jahren noch völlig undenkbar erschien, machen wir nun selbstverständlich am PC. Im Folgenden wird beleuchtet, was wie möglich ist und wie es bei den unterschiedlichen Justizmenschen ankommt. Haben die Online-Aktivitäten nur Nachteile? Oder möchten wir manches auf jeden Fall auch im Post-Covid-Zeitalter beibehalten? Bei einigem wird man sicher sagen können: Zwar nicht ideal, aber besser als gar nicht! Anderes klappt vielleicht sogar besser als in der analogen Welt. Und manches geht einfach gar nicht ...

I. BERUFLICHES

1. Homeoffice / mobiles Arbeiten

Die größte Neuerung erleben wir wohl alle bei der Möglichkeit des mobilen Arbeitens. Während früher gefühlt die LIT die Zugänge zum mobilen Arbeiten wie ihre Augäpfel gehütet hat, wurden ab dem ersten Lockdown die CAG-Zugänge großzügig verteilt. Inzwischen gibt es bei uns sogar Leihlaptops für diejenigen, die keine Möglichkeit zu Hause haben oder bei denen zu viele Teenager herumspringen. Auch wenn viele inzwischen festgestellt haben, dass das soziale Leben im Büro manchmal gar nicht so schlecht ist, bedeutet die Möglichkeit, zu Hause zu arbeiten, einen erheblichen Gewinn an Freiheit. Ein Termin mitten am Tag – kein Problem, man kann ein paar Stunden zu Hause arbeiten und dann noch ins

Büro fahren oder den Rest ganz von zu Hause aus erledigen.

Natürlich hat das Arbeiten von zu Hause aus auch seine Nachteile. Mit kleinen Kindern ist es fast unmöglich, auf seine Stunden zu kommen, und nicht jeder hat ein eigenes Arbeitszimmer zu Hause. Deshalb sollte es auch keine Pflicht darstellen. Aber die Möglichkeit zu haben, eröffnet ungeahnte Freiheiten.

Fazit: Das sollte unbedingt beibehalten werden.

2. Vernehmungen

Inzwischen habe ich meine erste Online-Zeugenvernehmung durchgeführt. Der Zeuge war eine neutrale Person eines Betreuungsvereins, bei dem ich keine Bedenken von mafiösen Verquickungen oder sonstigen Belastungen hatte. Ich habe von unserer Behörde einen Webex-Link bekommen, der auch an den Zeugen verschickt wurde. Der erste Vorteil bestand schon darin, dass Zeuge und ich uns unmaskiert anschauen konnten. Das ist ja heutzutage nicht mehr selbstverständlich. Die Mimik war im Großbildschirm fast besser zu verfolgen, als wenn wir einander mit Abstand gegenübergesessen hätten. Ich habe – wie sonst auch – die Aussage vor laufender Kamera ins Diktiergerät diktiert, sodass der Zeuge mithören und mich korrigieren konnte. Das Blatt mit der möglichen Unterschrift habe ich mit der Ladung zugeschickt. Der Termin und die Art der Online-Vernehmung waren im Vorfeld telefonisch vereinbart

worden. Im Ergebnis war es sehr praktisch. Der Zeuge saß in seinem Büro und hatte dadurch Unterlagen zur Hand, die er mir sonst hätte mühsam nachschicken müssen.

Fazit: Bei neutralen Zeugen über große Entfernungen könnte man es öfter so machen. Natürlich kann man diese Methode nicht bei sensiblen Zeugen anwenden oder bei eher unzuverlässigen Kandidaten. Aber in einigen Fällen ist es eine echte Alternative.

3. Besprechungen

Inzwischen habe ich Erfahrung mit Abteilungsleiterunden in der Staatsanwaltschaft Dresden und den Vorstandssitzungen des SRV per Webex. Tja, was soll man sagen: Die disziplinierende Wirkung des Stummschaltknopfs führt zu einer deutlich stringenteren Besprechungsweise. Während sonst manche Diskussionen ausufern, ist das bei Telefon- oder Videokonferenzen deutlich seltener der Fall.

Fazit: Die Gruppendynamik geht verloren, aber die Zeitersparnis ist nicht zu unterschätzen!

4. Seminare und Fortbildungen

Im Dezember durfte ich mich zum ersten Mal als Online-Referentin bei der Richterakademie ausprobieren. Es ging um Wissensvermittlung zur Vermögensabschöpfung, also ein Thema, bei dem es nicht so sehr auf Mitwirkung ankommt. Zwar wären gemeinsame Diskussionen nicht schlecht gewesen, aber es ging auch so. Die Richterakademie nutzt das System Big Blue Button, das eigentlich ganz gut funktioniert. Im Test konnte ich das von zu Hause aus gut nutzen; am eigentlichen Vortragstag klappte es dagegen leider nicht. Zum Glück gibt es am SMJusDEG einen leeren Raum mit einem entsprechenden Laptop, sodass ich meinen Vortrag doch halten konnte. Inzwischen können die, die über einen Laptop im Dienstzimmer verfügen, wohl auch solche Seminare verfolgen. Mit den Thin Clients, mit denen unsere Arbeitsplätze standardmäßig ausgerüstet sind, kann man Big Blue Button allerdings nicht nutzen.

Wie bei allen Videokonferenzformaten steht dem Nutzer von Big Blue Button eine ganz bequeme Chatfunktion zur Verfügung. Als Referentin habe ich es als angenehm empfunden, die Fragen schriftlich lesen zu können und entweder direkt zu antworten oder in einer kleinen Pause mir die Antworten zu überlegen. Auch war eine Diskussion unter den Teilnehmern im Chat möglich, was in der analogen Form zu einem störenden Geräuschpegel geführt hätte. Im Ergebnis war ich positiv überrascht, wie viel Interaktion möglich ist, selbst bei einem eher drögen Thema wie der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Was fehlt, ist natürlich das direkte Feedback



der Zuhörer: Schlafen sie ein? Folgen sie halbwegs interessiert? Muss ich eine Story erzählen? Lachen sie mit oder eher nicht?

Fazit: So schlecht ist es gar nicht, auf jeden Fall besser als gar keine Fortbildung

Auch ein Zuhören auf einem Online-Seminar hat seine Vorteile. Man kann den Referenten sehen, ebenso seine Präsentation. Fragen können im Chat gestellt werden und werden auch entsprechend beantwortet. Die Richterakademie macht inzwischen längere Pausen zwischendurch, sodass die Referenten gezielt auf die im Chat gestellten Fragen und Anmerkungen eingehen können. Funktioniert das Mikrofon, kann man sich auch direkt zuschalten und den Referenten in eine Diskussion verwickeln. Alles läuft nach meinem Eindruck sogar ein bisschen geordneter ab als sonst. Wenn alle durcheinanderreden, blickt virtuell niemand mehr durch und der Moderator kann alle stumm schalten. Eine disziplinierende Maßnahme!

Was fehlt, sind der Austausch in der Kaffeepause und das abendliche Zusammensitzen. Da bei manchen Tagungen die persönliche Begegnung oder die Gruppenarbeit eine wesentliche Rolle spielen, eignet sich für solche Veranstaltungen das Online-Format natürlich nicht. Aber wenn es um Wissensvermittlung geht, finde ich es nicht unpraktisch. Zumal man sich bei schlechten und/oder langweiligen Vorträgen auch einmal ausklinken kann, einen Kaffee kochen, die eigenen Mails checken oder Fenster putzen kann ...

II. SOZIALES LEBEN IN DER JUSTIZ

Die wöchentlichen Kaffeerunden finden bei uns inzwischen als „Kaffee-Telko“ statt. Das interne Telefonsystem erlaubt ziemlich störungsfreie Telefonkonferenzen mit bis zu 10 Personen. Der Kaffee wird



vorher zentral gekocht und jeder holt sich seine Tasse, um sie einsam im Büro, den Telefonhörer in der anderen Hand, zu trinken. Das fällt ganz klar unter die Kategorie: Besser als nichts, aber mehr auch nicht. Diese Variante erlaubt, sich gemeinsam zu besprechen und auch ein paar Geschichten zu erzählen und mal gemeinsam zu lachen, aber an ein reales Treffen kommt dieses Format nicht heran.

Für Weihnachtsfeier, Verabschiedungen und Geburtstage gilt das Gleiche! Gemeinsames Singen per Telefon führt zu lustigen Ergebnissen. Mehr ist dazu nicht zu sagen!

III. PRIVATES

Yoga, autogenes Training etc. funktionieren auch auf die Entfernung super! Während man sonst im Winter bei Schneeregen durch die halbe Stadt fährt und sich nur mühsam aufrappeln kann, kann man sich jetzt auf seine Matte legen, das mobile Endgerät daneben, und lauscht den beruhigenden Stimmen. Danach bleibt man einfach in der wohligen Wärme der eigenen vier Wände liegen und denkt mit Schauern an den Schneeregen draußen.

Die Stadtbibliothek Dresden bietet zahlreiche Bücher zur On-Leihe über eine App an. Die Rettung, wenn die Bibo geschlossen hat.

Ansonsten kann ich nur dafür plädieren, wieder öfter zum Telefonhörer zu greifen und alte Bekanntschaften zu pflegen. Die Abende sind ja nicht mehr so ausgebucht, die Flatrates erlauben längere Gespräche auch über große Entfernungen und per WhatsApp, Signal usw. kann man sich zu einem Telefontermin verabreden, und die funktionieren inzwischen auch mit Bildübertragung. Leider profitieren die Bar- und Restaurantbesitzer davon nicht. Aber für die eigenen sozialen Kontakte hilft es!

Karin Schreiter-Skvortsov

UMFRAGE DES BMJ ZU GERICHTSVERHANDLUNGEN PER VIDEO

Bis Anfang Mai hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine Praxisumfrage zu den Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften über den Gebrauch von Videoübertragungen in Gerichtsverhandlungen (§ 128a ZPO) und die Parallelvorschriften anderer Verfahrensordnungen durchgeführt.

Die Fragen befassen sich mit der allgemeinen Praxistauglichkeit der Vorschriften während der Corona-Pandemie, aber auch darüber hinaus. So geht es etwa um die Initiative zur Durchführung von Verhandlungen per Video, ihre Eignung für bestimmte Verfahrensarten oder -teile, ihre Verbreitung und Akzeptanz in der Praxis, aber auch um das Verhältnis zum schriftlichen Verfahren und den Umgang der Richterinnen und Richter mit der Bedienung der Technik. Zudem fragt das BMJ nach weiterem Regelungsbedarf etwa zu Anordnung und Verfahren von Videoverhandlungen, z. B. der Anfechtbarkeit der Anordnung, der Zuschaltung von Richtern per Video und der Übertragung der Videoverhandlung in weitere Räume oder als Stream. Der Landesvorstand hat sich auf seiner – als Videokonferenz durchgeführten –

Sitzung vom 28. April 2021 mit dieser Umfrage befasst. Mehrheitsmeinung war, was auch die vorstehenden Artikel andeuten, dass die Corona-Pandemie in weiten Bereichen zu einem neuen Umgang der Gerichte und auch der Anwaltschaft mit der Digitalisierung und mit Videoverhandlungen geführt hat. Videoverhandlungen können ein sinnvolles Mittel der Verfahrensgestaltung bilden, sind aber nicht überall gleichermaßen einsetzbar, insbesondere nicht in Verfahrensteilen, in denen es auf den persönlichen Eindruck von den Beteiligten ankommt.

Aus Sicht des SRV sind vor allem drei Dinge wichtig: Erstens muss die Anordnung einer Videoverhandlung einer freien und unanfechtbaren Entscheidung des Gerichts vorbehalten bleiben. Zweitens muss die Bedienung der Technik durch nicht-richterliche Bedienstete erfolgen, damit sich das Gericht weiter auf die Prozessführung konzentrieren kann. Drittens muss eine Übertragung der Verhandlung in andere Räume als den Gerichtssaal oder gar ins Internet unterbleiben.

Dr. Andreas Stadler

AM KÖNIGSUFER NICHTS NEUES

WAS SICH IN SACHEN BESOLDUNG NICHT GETAN HAT

Seit etwa einem Jahr wissen wir, dass die sächsischen Besoldungsregelungen – trotz der Bemühungen und Erwartungen der Beteiligten – seit Jahren das Mindestabstandsgebot zur Grundversicherung nicht einhalten. Seit einem reichlichen halben Jahr sind auch die meisten der Zahlen vom Statistischen Bundesamt und von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht oder zumindest dort abrufbar, die nötig sind, um die Lücke zu berechnen. Seit letztem September bemüht sich der SRV gemeinsam mit Deutschem Gewerkschafts- und Sächsischem Beamtenbund um Gespräche mit dem Finanzministerium, um die Konsequenzen aus den Verfassungsgerichtsentscheidungen und den Zahlen zu erörtern und Lösungen zu erarbeiten.

Dieser Platz in unserem Heft war eingeplant, um möglichst aktuell über den Stand dieses Prozesses zu berichten. Unter dem Eindruck des ersten Gesprächs mit dem Finanzminister, das am 14. April 2021 stattfand, müsste unser Heft im Grunde genommen an dieser Stelle zwei leere Seiten enthalten. Das akzeptiert der Verlag allerdings nicht. Der Finanzminister hat das Gespräch mit den Worten zusammengefasst, dass er die Enttäuschung in unseren Gesichtern gesehen hat. Das trifft es nur unzureichend. Es gibt verschiedene Stufen von Enttäuschung. Man kann über schlechte Ergebnisse enttäuscht sein – eine vergleichsweise milde Enttäuschung. Man kann über vergebene Gelegenheiten oder ein Scheitern in letzter Minute enttäuscht sein – solche Enttäuschungen wiegen schon schwerer. Und man kann darüber enttäuscht sein, dass die Gespräche noch keine richtige Fahrt aufgenommen haben – das wäre nach dem zeitlichen Verlauf eine ganz herbe Enttäuschung. Wir aber haben vom Finanzminister nur die Ankündigung erhalten, nach dem 10. oder 20. Mai (so ganz klar wurde das nicht) den Faden wiederaufzunehmen und dann einen Termin für ein nächstes Gespräch zu verabreden. Das grenzt an Gesprächsverweigerung und unterscheidet sich kaum mehr von den Zeiten, als der Dienstherr mit seinen Beamten und Richtern gar nicht geredet hat – ein Zustand, der nach fünf Jahren nie einfacher Besoldungsgespräche überwunden schien. Enttäuschung ist in diesem Zusammenhang ein Euphemismus.

Es ist nicht weniger als ein Desaster sowohl für den Freistaat als auch für die Beamten und Richter. Zum einen werden die Folgen für den Staats-



haushalt nicht geringer, wenn sie aus dem aktuellen Haushaltsverfahren herausgehalten werden. Das führt nur zu einer Verschiebung des Problems. Beim nächsten Doppelhaushalt – für die zwei Jahre vor der kommenden Landtagswahl – müssen noch zwei weitere Jahre bewältigt werden und werden die Spielräume für andere Projekte entsprechend kleiner. Das kann die Politik an sich nicht wollen. Für die Betroffenen führt die „Aufschieberitis“ zum anderen dazu, dass die Nachzahlungen entsprechend später erfolgen werden. Die weitere Konsequenz solcher Verschiebungen kennen wir: Nachzahlungen, die mehrere Jahre betreffen, fallen zwar nicht in die Steuerprogression, werden aber nach § 35 EStG besteuert. Für Kolleginnen und Kollegen, deren Besteuerungsgrundlagen sich zwischenzeitlich ändern, z. B. durch Wegfall berücksichtigungsfähiger Kinder, bleibt damit am Ende weniger übrig als bei einer zeitnahen Zahlung. Daher ist es wichtig, dass die Gespräche zügig geführt und die Ergebnisse rasch umgesetzt werden. Einmal mehr zeigt sich: Gelingen wird das nur, wenn wir Druck machen können und das auch tun. Der erste Schritt wäre die Fortsetzung der Widerspruchsaktion – noch vor der Bundestagswahl.

Ähnlich wenig verheißungsvoll ist die Entwicklung auf der Bundesebene und in einigen Bundesländern.

Ende Juni und Juli laufen die Umsetzungsfristen für Berlin und Nordrhein-Westfalen ab, zu deren Besoldungsgesetzen die BVerfG-Beschlüsse vom letzten Jahr ergangen waren. Von dort hört man bisher: Nichts. Der Überlegungsprozess hat die Stufe



eines Gesetzentwurfs noch nicht erklommen. Man wird sich in Karlsruhe demnächst Gedanken über die Vollstreckung von Gesetzgebungsaufträgen machen müssen. Dabei ist Nordrhein-Westfalen in der privilegierten Position, sich zunächst formal nur um den Zuschlag für das 3. Kind kümmern zu müssen. Dieses Problem hat keine besonders großen Auswirkungen auf den Haushalt, und die nötigen Regelungen liegen auch auf der Hand. Hier steckt nicht der Teufel im Detail, sondern der Kopf im Sand.

Im Februar dieses Jahres hat das Bundesinnenministerium (BMI), das auf der Bundesebene für die Besoldung zuständig ist, einen Referentenentwurf für die Einhaltung des Mindestabstandsgebots in der Bundesbesoldung in eine frühzeitige Verbändanhörung gegeben. Die 14 Tage Stellungnahmefrist sind für eine Ressortabstimmung bei komplexen Regelungsentwürfen eine Zumutung. Für Verbände, die wie selbst unser Bundesverband aus Ehrenamtlichen bestehen, ist innerhalb einer solchen Frist eine durchdachte Äußerung ausgeschlossen. Mit diesem Vorverständnis muss man auch die Stellungnahme 3/21 des Präsidiums des DRB lesen.

Das BMI hat den Entwurf zwar inzwischen zurückgezogen, weil unter den Bundesministerien die Pflicht zur amtsangemessenen – und damit verfassungsgemäßen – Besoldung der Beamten, Soldaten und Richter selbst im Grundsatz nicht konsensfähig ist. Dieser Dissens überlagerte letztlich, welche Probleme die Lösungsansätze des Entwurfs enthielten. Weil der Entwurf nach der Bundestagswahl sicher wiederbelebt werden wird, muss man sich weiter mit ihm befassen. Das gilt umso mehr, als er Signalwirkungen auch für die Länder haben wird, denn er ist vor allem von dem Ziel einer möglichst kostengünstigen Neuregelung getrieben und insoweit kreativ.

Es beginnt schon damit, dass der Entwurf versucht, das Niveau der Grundsicherung zu verschleiern, und Einkommen von Grundsicherungsempfängern nicht ihnen anrechnet, sondern bei den Beamten abzieht. Der Gewinn des Kapitalisten ist der Lohnabzug des Arbeiters. So viel Marxismus hätte man dem BMI gar nicht zugetraut. Aber geschenkt. Der Entwurf wollte die Lücke bis zur amtsangemessenen Besoldung hauptsächlich durch familien-, vor allem kinderbezogene Zuschläge schließen. Das BMI wollte diese Zuschläge zudem wohnortbezogen ausgestalten, um höhere Lebenshaltungskosten in den Ballungszentren mit abzufedern. Heraus kam dabei eine bemerkenswerte Matrix, in der für die Besoldungsgruppe leider kein Platz blieb.

Um hier deutlich zu sagen, was wir als Verband in allen Gesprächen auf allen Ebenen, in einem Gesetzgebungsverfahren und nötigenfalls auch in einem Musterprozess immer und immer wieder vorbringen werden: Besoldung ist nur verfassungsgemäß, wenn sie dem Amt angemessen ist. Einzig und allein das Amt ist das wesentliche Kriterium der Besoldung, nicht der Familienstand, nicht die Kinderzahl, nicht der Wohn- oder der Dienort und nicht das sozialpolitische Grundverständnis des Dienstherrn und auch nicht seine finanzpolitische Agenda. Das schließt nicht aus, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, Belastungen, die sich nur in wenigen Sonderkonstellationen ergeben, durch Zuschläge für die Betroffenen abzufangen. Doch ein Wohnort in der Großstadt, ein Ehe- oder Lebenspartner und ein Kind oder auch zwei sind kein privater Luxus. Weder für sich genommen noch in ihrer Kombination sind sie eine seltene Sonderkonstellation, sondern Durchschnitt und darum in der Grundbesoldung abzubilden.

Es ist daher eine gute Nachricht, dass sich die Gewerkschaften und berufsständischen Vereinigungen einig sind und weder die finanzielle Heiligung des Ehestandes noch die Vergoldung des Beamtenkindes für erstrebenswert halten. Im eigenen Interesse sollte der Dienstherr auch von Ortszuschlägen weitgehend die Finger lassen. Wenn schon heute Personal für Stellen abseits der Zentren nur schwer zu finden ist, wird es durch eine Sonderprämierung von Großstadtbeamten gewiss nicht leichter werden.

Über vieles müssen wir reden. Um zum Ziel zu gelangen, werden wir auch viel Druck machen müssen. Vor allem muss es damit endlich losgehen!

Dr. Andreas Stadler

ANSTELLE EINER BUCHEMPFEHLUNG

LIEBESGRÜSSE VOM KNISPEL'SCHEN ENDE DES RECHTSSTAATS

Wenn ein Oberstaatsanwalt sich zum Zustand des Rechtsstaates in einem Buch äußert, weckt das Interesse. Nicht nur bei den Kollegen aus den anderen Bundesländern, sondern wahrscheinlich bei allen. Endlich ein Praktiker, der aus der Mitte des Geschehens berichten kann, der nicht nur von anderen abschreibt, sondern der alles aus eigener Hand kennt, so hofft der geneigte Leser. Jemand, der an der Quelle sitzt und den Betrieb kennt, der weiß, was nötig ist und wo es zwickt, und der deshalb die Gesellschaft aufrütteln kann.

Die Kernaussage des Buches lautet: Will die Gesellschaft einen funktionierenden Rechtsstaat – gemeint ist jedoch in dem Buch eine funktionierende Strafjustiz –, so muss sie diese auch ordentlich ausstatten. Das fängt beim Personal an, geht über Technik weiter zu Gebäuden und auch zu vorgelagerten Behörden wie Polizei und nachgelagerten wie dem Strafvollzug. Die beste Passage im Buch weist darauf hin, dass niemand heutzutage mehr einen prunkvollen Justizpalast braucht, dass aber der Bürger einen Anspruch darauf hat, bei Betreten eines Gerichts nicht von herabfallenden Trümmersteinen erschlagen zu werden. Damit hat der Autor zweifellos recht. Auch dass die EDV funktionieren sollte, ohne dass Hacker ganze Gerichte lahmlegen (wie beim Kammergericht geschehen). Dass man Verhandlungssäle haben sollte, man möglichst Schwerverbrecher nicht wegen Zeitverzögerung aus der Untersuchungshaft entlassen sollte, gehört dazu. Notwendig ist natürlich auch, dass die Polizei genügend Kapazitäten hat, Straftaten zu ermitteln, DNA-Gutachten halbwegs zeitnah erstellt werden, Computer ausgewertet werden usw. Und schließlich sollen die Straftäter, wenn sie denn zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, diese Zeit in der JVA gewaltfrei überleben, möglichst resozialisiert werden. So weit, so gut.

Fehlt das alles, kann man Straftaten weder zeitnah aufklären noch verhandeln noch Verurteilte bestrafen.

Wenn man das Buch liest, scheint an alledem in Berlin eklatanter Mangel zu herrschen. Und nur in Berlin. Andere Bundesländer betrachtet der Autor nur oberflächlich, soweit ihm irgendwelche Statistiken zur Verfügung gestellt werden. Damit kommen wir zur ersten Schwäche des Buches: Recherchiert ist

praktisch nichts. Der Autor beschränkt sich auf seine persönliche Wahrnehmung und ein paar Zahlen aus Bundesstatistiken, z. B. den Entlassungen aus der U-Haft etc. Er ist Leiter einer Abteilung für Kapitalverbrechen, nicht mehr und nicht weniger. Eine profunde Auseinandersetzung mit Missständen fehlt. Warum fehlen Verhandlungssäle oder sind Gebäude nicht renoviert? Ist es überall ein Problem? Was plant die Senatsverwaltung? Hat man die Prioritäten falsch gesetzt? Derartige Fragen werden in dem Buch nicht gestellt und somit auch nicht beantwortet. Stattdessen zieht er über einen Präsidenten her, der Parkplätze in Verhandlungssäle umbauen wollte. Warum eigentlich nicht? Für den Klimaschutz würde dann auch etwas getan. Zumal in einer Stadt wie Berlin, in der der ÖPNV halbwegs gut ausgebaut ist.

Grotesk wird das Ganze bei den Ausführungen zur EDV. In Berlin scheint es bereits eine Spracherkennung zu geben, immerhin ein Fortschritt. Herr Knispel beschwert sich darüber, dass die nicht die ausländischen Namen vieler Beschuldigter kennt. Fast bekommt man Mitleid mit der Senatsverwaltung. Was erwartet Herr Knispel eigentlich? Auch eine Sekretärin, die zum Diktat erscheint, wird wohl einen schwierigen Namen buchstabiert bekommen müssen. Und gibt es in Berlin nur ausländische Täter?

An anderer Stelle beschwert er sich darüber, dass er auf ein Verfahren gegen eine Zeugin keinen Zugriff hatte, weil es gesperrt war. Das ist, lieber Herr Knispel, kein Problem der EDV, sondern der Kollegen. Jedes System bietet diese Möglichkeit, um die Geheimhaltung besonders sensibler Verfahren zu sichern. Als ein weiteres Beispiel für den Niedergang des Rechtsstaates muss die Flutung mit elektronischen Strafanzeigen von Querulanten dienen, die von der jeweiligen Abteilungsleitung ausgedruckt würden, leider ohne Farbdrucker. Was soll man dazu noch sagen? Das ist eine Organisationsfrage. Der AL muss nicht jedes Verfahren sehen, es gibt auch Geschäftsverteilungspläne und bei Querulanten braucht man nicht alles auszudrucken. Und wenn dann kein Farbdrucker zur Verfügung steht, ist es auch nicht schlimm. Solche Leute gab es immer und wird es immer geben. Der Rechtsstaat muss damit fertigwerden und kann es auch. Gleiches gilt für den Bereitschaftsdienst, Wartungsarbeiten der EDV-Abteilung oder die Positionierung von Druckern, Scannern und Kopierern im Gebäude. Wie schon ge-





Straßburger Platz
Berlin-Moabit

sagt, fast bekommt man Mitleid mit der Berliner Senatsverwaltung. Was sie auch anstellt, es wird nicht gewürdigt werden.

Die zweite Schwäche des Buches: Es wiederholt Allgemeinplätze, ohne sie zu hinterfragen, und nennt sie als Beispiel für den Untergang des Rechtsstaates. Dass Beschuldigte mit mehr Geld sich die besseren Anwälte leisten können, ist ein Problem, so alt

wie die Existenz von Anwälten. Dass in der freien Wirtschaft in bestimmten Großkanzleien mehr gezahlt wird, ist auch schon lange bekannt. Was aber sind die Vorteile einer Arbeit bei der Justiz? Warum bewerben sich doch noch Leute dort? Was sagen die Wechsler usw? – Eine differenzierte Betrachtung fehlt. Ebenso, was getan werden kann und sollte, um die Attraktivität der Arbeit bei der Justiz zu erhöhen. Er beklagt sich, dass die Wünsche der jungen Kolleginnen und Kollegen nicht sofort berücksichtigt werden. Man gewinnt den Eindruck, dass er vor allem seine damaligen eigenen Wünsche meint. Die schlechte Stimmung unter den Staatsanwälten liege unter anderem daran, dass die Wachtmeister nicht mehr die Akten bringen und abholen. Tja, ein Gespräch mit jedem Gesundheitsmanager in oder außerhalb der Behörde wird bestätigen, dass etwas Bewegung noch keinem in einem Büro geschadet hat, im Gegenteil. Wachtmeister haben eine wichtige Sicherheitsaufgabe im Gericht. Sie dafür einzusetzen, dass sie Akten von der Geschäftsstelle ins Zimmer tragen, wäre echte Verschwendung. Der Hinweis auf die armen schwachen Frauen hat dabei fast etwas Sexistisches. Es gibt heutzutage Aktenwagen mit Rädern.

Die dritte Schwäche: Von manchen Aspekten der Strafverfolgung scheint der Autor keine Ahnung zu haben. Mir als Vermögensabschöpferin stieß der Satz „Gleichwohl kann allein wegen der begrüßenswerten Gesetzesneuerungen zur Vermögensbeschlagnahme von einem noch größeren Personalbedarf ausgegangen werden“ sauer auf. Vermögensbeschlagnahme gibt es als Begriff so nicht. Seine Verwendung im Buch erweckt den Eindruck, dass Herr Knispel noch nie Vermögensabschöpfung betrieben hat, weder vor noch nach der Gesetzesreform. Gleiches gilt für den Allgemeinplatz, dass die Verbrecher immer internationaler werden, die Ermittler aber nicht. Die Fortschritte, die in letzter Zeit gerade in dem Bereich

erzielt worden sind, scheinen an Herrn Knispel vorbeigegangen zu sein. EEA, JIT, Carin, ARO – mich würde interessieren, ob Herr Knispel mit diesen Begriffen etwas anfangen kann. Er meint, Rechtshilfeersuchen nach Frankreich würden kaum bearbeitet. Vielleicht das eine, das er gestellt hat, tatsächlich ist das aber nicht so. Ich kann nur das Gegenteil bestätigen. Wie immer in diesen Fragen hängt es von dem Kollegen oder der Kollegin auf der anderen Seite der Grenze ab. Da kann man Glück und Pech haben, wie umgekehrt übrigens auch. Man sollte sich hüten, von der Erfahrung eines Rechtshilfeersuchens auf ein ganzes Land zu schließen!

Der nächste Punkt betrifft die Konzentration des Buches auf Berliner Zustände und die Frage, ob nicht vielleicht eine bessere behördeninterne Organisation Abhilfe schaffen könnte. Da geht es um Kopierer, die an allgemein zugänglichen Orten stehen, fehlende Kommentare zu Gesetztestexten, Räume, die Staatsanwälte zu zweit belegen, fehlende Vernehmungszimmer usw. Auch hier fehlt jedoch eine Auseinandersetzung mit den Gründen und mit der Frage, ob es vielleicht überall so ist oder doch eine Berliner Besonderheit.

Es folgt eine Überlegung, die ernst genommen werden muss. Können schwere Straftaten verhindert werden, wenn man Gewaltverbrecher frühzeitiger in Haft nimmt? Besonders bei der Bearbeitung von Kapitalverbrechen scheint diese Schlussfolgerung zwingend, wenn der Sachbearbeiter feststellt, dass der Täter vorher schon mehrfach wegen ähnlicher Delikte aufgefallen war, aber die Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt worden sind. Dies ist eine Frage, die der intensiven Diskussion bedarf. Können wir mit einer konsequenten Null-Toleranz-Politik schwere Straftaten verhindern? Oder binden wir viel zu sehr wertvolle Ressourcen? Leider enttäuscht das Buch auch hier. Es bleibt bei allgemeinen Polemiken.

Am Ende bewertet der Autor den Pakt für den Rechtsstaat. Dass er dabei ausgerechnet Thilo Sarrazin zitiert, gibt zu denken.

Fazit: Das durchaus begrüßenswerte Anliegen, auf Missstände in der Berliner Justiz aufmerksam zu machen und die Wichtigkeit einer sinnvollen Justizausstattung zu unterstreichen, wird in dem Buch nicht zielführend behandelt. Stattdessen überwiegt beim Leser der Ärger über schlecht recherchierte Allgemeinplätze und Polemiken. Ich habe mir das Buch gekauft, um diese Rezension zu schreiben. Einen anderen Grund hat es für den Kauf nicht gegeben.

Karin Schreitter-Skvortsov

SCHELLHORN/HOHM/SCHEIDER/LEGROS, SGB XII



Rechtsstreitigkeiten aus dem Sozialhilferecht sind menschlich und juristisch herausfordernd. Die Betroffenen leiden meist an schweren chronischen Erkrankungen, unter den Auswirkungen schwerer Behinderungen oder befinden sich aufgrund widriger wirtschaftlicher und/oder persönlicher Verhältnisse in einer Notlage, weshalb Hilfebedarf bestehen kann. In diesen Fällen kommen Ansprüche nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht, sofern der Betroffene nicht nur den erwähnten Bedarf geltend machen kann, sondern zugleich nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bedürftig ist. Sehr viele Kolleginnen und Kollegen sind zumindest ein wenig mit dem Sozialhilferecht befasst, zu dem die Prozesskostenhilfe zählt. Dem aufmerksamen Zeitungsleser wird bekannt sein, dass die Sozialhilfeträger steigende Aufwendungen verzeichnen im Bereich der Leistungen der Hilfe zur Pflege, da sich viele Pflegebedürftige im Falle stationärer Versorgung die stetig steigenden Kosten im Rahmen der Eigenbeteiligung nicht (mehr) leisten können – insbesondere dann, wenn sie im Alter oder bei Erwerbsminderung nur geringe Renten beziehen. Ebenfalls erhebliche Ausgaben bestehen im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Der Freistaat Sachsen wendet hier rund 300 Millionen Euro pro Jahr auf – Tendenz steigend. Dieses dynamische Rechtsgebiet war bis zum 31. Dezember 2019 Teil des SGB XII (§§ 53 ff. a. F.). Nachdem die letzte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3234) zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, ist es nunmehr als Teil 2 dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zugeordnet. Leistungen der Sozialhilfe wie der Eingliederungshilfe sind oft über viele Jahre zu gewähren und daher

entsprechend „teuer“. Nicht selten sind die darum geführten Rechtsstreitigkeiten sehr aufwendig (oftmals mehrere Beteiligte, komplexe Sachverständigengutachten, viele Eilverfahren). In all diesen Fällen ist der Kommentar von Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros eine unentbehrliche Stütze.

In Teil A bietet das Werk einen knappen, aber sehr fundierten Einstieg in die Grundzüge des Sozialhilferechts, seine historische und rechtspolitische Entwicklung sowie seine dogmatische Stellung im Bereich des Existenzsicherungsrechts in Abgrenzung zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sodann erfolgt eine Übersicht über die Leistungen der Sozialhilfe, zu denen gemäß § 8 SGB XII die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 SGB XII bis 40 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (41 SGB XII bis 46b SGB XII), die Hilfen zur Gesundheit (§ 47 SGB XII bis § 52 SGB XII), die Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII bis § 66a SGB XII), die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII bis § 69 SGB XII) und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 70 SGB XII bis § 74 SGB XII) zählen.

Nach der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX ist die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 bis 66a SGB XII) neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die bedeutendste Leistung der Sozialhilfe. Die Regelungen der Hilfe zur Pflege wurden durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3191) zum 1. Januar 2017 umfassend reformiert. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gilt seither auch für die Hilfe zur Pflege. In der Praxis beziehen Pflegebedürftige häufig zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe oder erhalten Leistungen der häuslichen Krankenpflege. Auch hier finden sich im Kommentar ausführliche Erläuterungen zur Abgrenzung dieser Leistungen (vgl. § 61 Rn. 32 ff.) sowie zur Anrechnung anderer Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gemäß § 63b SGB XII, darunter auch die Kürzung des Pflegegeldes (siehe die Kommentierung zu dieser Rechtsvorschrift, Rn. 3 ff.). Knapp und gut dargestellt wird ebenfalls das sogenannte „Arbeitgebermodell“. Dabei ist der Pflegebedürftige nicht gehalten, die Pflegegeschleistung der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.



Denn in Ausnahme von diesem Grundsatz können diese gemäß § 63b Abs. 6 SGB XII ihre Pflege selbst sicherstellen durch die Beschäftigung selbst angestellter Pflegekräfte (Kommentierung zu § 63b SGB XII, Rn. 29). Die angemessenen Kosten der häuslichen Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells sollen übernommen werden (§ 64f Abs. 3 SGB XII). Übernimmt der Träger der Sozialhilfe diese Kosten, kann der Pflegebedürftige deren Übernahme auch im Rahmen eines persönlichen Budgets verlangen (§ 63 Abs. 3 SGB XII). Diese Fallgestaltungen erweisen sich in der Praxis meist als sehr herausfordernd, da die Aufwendungen des Betroffenen bei der Planung des Budgets im Ansatz und schließlich in der Abrechnung exakt den jeweils bezogenen Sozialleistungen zuzuordnen sind. Zuvor ist der Hilfebedarf umfassend zu ermitteln, bei schwerst- und mehrfach behinderten Betroffenen ggf. unter Hinzuziehung der Angehörigen, der Pflegepersonen, der behandelnden Ärzte und womöglich auch von Sachverständigen. Solche Budgets belaufen sich nicht selten auf Summen zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro pro Monat. Beispielhaft erwähnt für eine solche Fallgestaltung sei in diesem Zusammenhang der Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. November 2020 (Az.: L 8 SO 67/20 B ER).

Problematisch erscheint, dass der Gesetzgeber für die Pflegebedürftigen mit einem Pflegebedarf unterhalb der ehemaligen Pflegestufe I (sogenannte „Pflegestufe 0“, vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII a. F.) seit dem 1. Januar 2017 keine Leistungen mehr vorsieht. Denn eine Überleitung nach § 137 SGB XII ist ausdrücklich nicht erfolgt (vgl. dazu den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2020 – L 8 SO 63/19). Darüber hinaus erhält keine Leistungen, wer nach seiner Begutachtung weniger als 12,5 Gesamtpunkte vorzuweisen vermag. Denn insoweit soll keine Pflegebedürftigkeit vorliegen mit der Folge, dass kein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege besteht (Kommentierung zu § 61b SGB XII, Rn. 11). Der Gesetzgeber ging offenbar

davon aus, dass unterhalb des genannten Gesamtpunktwerts Hilfeleistungen pflegewissenschaftlich nicht zu begründen seien (BT-Drucks. 18/9518, S. 84). Im Sozialhilferecht gilt allerdings der Bedarfsdeckungsgrundsatz. Die Rechtsprechung wird zu klären haben, ob Bedarfe unterhalb der genannten 12,5 Gesamtpunkte ungedeckt bleiben dürfen. Hier wird womöglich der „Gang nach Karlsruhe“ anstehen, da der verfassungsrechtliche Anspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums tangiert sein könnte.

Die Autoren erörtern aber auch – sehr lesenswert – die „Klassiker“ des Sozialhilferechts. Dazu zählen beispielsweise das sogenannte „Behindertentestament“ oder die Erhaltungswürdigkeit der Wohnung eines Inhaftierten. Beim Behindertentestament geht es darum, den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass zu verhindern. Denn Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält („Nachranggrundsatz“, § 2 Abs. 1 SGB XII). Dargestellt wird die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) seit dem Urteil vom 21. März 1990 (Az.: IV ZR 169/89), in welchem er dem Grundsatz der Testierfreiheit den höheren Rang eingeräumt hat gegenüber dem Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe. Ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, das nach seinem Inhalt, Beweggrund und Zweck in erster Linie darauf angelegt ist, vertraglich Verhältnisse zum Schaden des Sozialhilfeträgers zu regeln, könnte jedoch gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verstoßen und damit nichtig sein (vgl. die Kommentierung zu § 2 SGB XII, Rn. 38 unter Bezugnahme auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Juni 1993 – 6 S 1068/92). Auch 30 Jahre nach der ersten Entscheidung des BGH mit anderem Ansatz bleiben

Fragen, über die es sich mit den Kommentatoren nachzudenken lohnt.

Für Strafgefangene kann die Übernahme der Miete für die bisherige Wohnung in Betracht kommen, auch wenn die Entlassung noch nicht in unmittelbare Nähe gerückt ist. Denn für Haftentlassene ist der Verlust der Wohnung ähnlich wie der Verlust des Arbeitsplatzes deutlich schwerer zu kompensieren als für andere Bürger, selbst dann, wenn der aus der Haft Entlassene nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sein sollte. Damit liegen im Grundsatz besondere Lebensumstände mit sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII vor (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 8 SO 24/12 R). In der Praxis stellt sich oft die Frage, für welchen Zeitraum die Wohnung als „erhaltungswürdig“ angesehen werden kann. Bei Zeiträumen bis zu zwölf Monaten bestehen vermutlich keine größeren Bedenken. Begehrt hingegen ein Betroffener vom Sozialhilfeträger die Übernahme der Wohnungsmiete für die Dauer einer acht Jahre währenden Straftat, wird man darüber im Einzelfall womöglich anders denken (vgl. dazu die Kommentierung zu § 67 SGB XII, Rn. 19).

Pionierarbeit leistet der Kommentar im Bereich der Eingliederungshilfe, der nun als Teil 2 im SGB IX verortet ist. Die Vorschriften des Teils 1 des SGB IX sind den Erläuterungen des Teils 2 vorangestellt. Dies dient nicht nur der Übersichtlichkeit, sondern erschließt das Zusammenspiel beider Teile. Hervorzuheben ist, dass die einzelnen Vorschriften des Eingliederungshilferechts unter Bezugnahme auf die bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassungen sowie nach der Einordnung in das SGB IX erläutert werden. Die Anknüpfung an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das BTHG wird auf diese Weise sehr anschaulich. Zur Vertiefung finden sich zahlreiche Nachweise auf einschlägiges Schrifttum. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem stattgebenden Kammerbeschluss vom 30. Januar 2020 (Az.: 2 BvR 1005/18) auf den Paradigmenwechsel hingewiesen, den Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) mit sich gebracht habe und der Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Nach dem Willen des Verfassungsgebers fließe das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen als Teil der objektiven Werteordnung auch in die Auslegung einfachen Rechts ein, insbesondere im Hinblick auf unbestimmte Rechtsbegriffe. Deshalb kommt es beispielsweise bei der Auslegung der „besonderen Bedürfnisse“ des behinderten Menschen bei der Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemein-

schaft gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX a. F. bzw. § 77 Abs. 1 SGB IX n. F. im Ausgangspunkt darauf an, wie sich dieser in seiner Individualität selbst begreift (vgl. dazu BSG, Urteil vom 11. September 2020 – B 8 SO 22/18 R unter Bezugnahme auf BVerfG, Urteil vom 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72). Schematische Überlegungen darüber, was zu den „besonderen Bedürfnissen“ zählen könnte, verbieten sich daher. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Betroffenen zu beachten (§ 104 Abs. 1, Abs. 2 SGB IX).

Im Kommentar werden zunächst die Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX) angesprochen und der Nachrang auch dieser Leistung (§ 91 SGB IX) in den Blick genommen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Verhältnis zu Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht nachrangig (vgl. § 91 Abs. 3 SGB IX, § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB IX). Dabei handelt es sich um eine bedeutsame Regelung für behinderte Menschen, die oft pflegebedürftig sind und zugleich einen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Nach Maßgabe des 9. Kapitels ist zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ein Beitrag aufzubringen (§ 92 SGB IX).

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen gemäß § 102 Abs. 1 SGB IX Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Der Leistungskatalog ist abschließend. Gerade bei dieser Hilfeart steht die Wirksamkeit der Hilfe, nicht die mögliche Schonung öffentlicher Finanzen im Vordergrund (Kommentierung zu § 102 SGB IX, Rn. 5). Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistung in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen neben der Beschäftigung behinderter Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen auch Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX. Die Leistungen bei „anderen“ Leistungsanbietern sind den Personen vorbehalten, die Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Neu eingeführt durch das BTHG ist mit § 61 SGB IX die Förderung der Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern durch ein Budget für Arbeit. Mit dieser Förderungsmöglichkeit wird Menschen

mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, eine weitere Möglichkeit zur Beschäftigung eröffnet. Nach § 61 Abs. 2 SGB IX enthält das Budget einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten sowie der Aufwendungen für die wegen der Behinderung notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (Kommentierung zu § 111 SGB IX, Rn. 10).

Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zu diesen Leistungen zählen die praktisch besonders bedeutsamen Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX. Solche Leistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB IX umfassen die Assistenzleistungen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit

ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen (Kommentierung zu § 113 SGB XII, Rn. 16).

Gerade im Bereich dieser Leistungen sind kreative Lösungsansätze denkbar, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Mit dem Kommentar von Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros verfügt der Leser stets über eine verlässliche Basis für die weiterführenden Überlegungen im konkreten Fall. Die Rechtsprechung wird in den kommenden Jahren die neuen Rechtsvorschriften unter dem Blickwinkel von UN-BRK und BTHG auslegen und dabei vermutlich Perspektiven zur weitergehenden Teilhabe behinderter Menschen eröffnen. Der Kommentar bietet dafür wichtige Anregungen. Absehbar dürfte die ohnehin große Bedeutung des Rehabilitationsrechts weiter steigen. Diese Annahme beruht nicht nur auf dem rasanten medizinischen Fortschritt, sondern auch auf dem wahrnehmbaren Bedürfnis einer wachsenden Zahl von Mitmenschen, die an der sich weiter ausdifferenzierenden Gesellschaft teilhaben möchten. Vor diesem Hintergrund kann das Autorenteam seine Arbeit unverdrossen fortsetzen. Es bestehen sicher genügend interessante Herausforderungen für die 21. Auflage.

Dr. Hartwig Kasten

ASSESSOREN UND JUNGE KOLLEGEN

LEBENSZEITERNENNUNGEN 2020

Im Jahr 2019 hat das Staatsministerium der Justiz die Personalgrundsätze geändert, soweit es um die erste Lebenszeitstelle nach dem Ende der Probezeit geht. 15 Jahre lang war die erste Lebenszeitstelle ausnahmslos in der Staatsanwaltschaft. Nunmehr sollten einige Proberichter auch unmittelbar in der Gerichtsbarkeit ihre erste Lebenszeitstelle antreten. Der Landesvorstand hat sich in seiner Sitzung vom 28. April 2021 mit dem Thema befasst.

Die im Intranet einsehbaren monatlichen Personalnachrichten des letzten Jahres zeigen, wie sich diese Änderung in der Praxis auswirkt. Danach wurden im Jahr 2020 34 Proberichterinnen und Proberichter unter Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Staatsanwälten ernannt und fünf Assessorinnen und Assessoren unmittelbar in ein Richter-verhältnis auf Lebenszeit übernommen, vier davon als Richter/-in am Amtsgericht an den Amtsgerichten Bautzen, Borna, Döbeln und Grimma und einer als Richter am Landgericht Görlitz.

Dem Vernehmen nach waren die Richterstellen weniger begehrt, als man das vielleicht erwarten würde. Verschiedene Quellen legen nahe, dass eine zweistellige Zahl weiterer Proberichterinnen und Proberichter eine dieser Planstellen angeboten worden war, sich diese Kolleginnen und Kollegen aber für eine Ernennung in der Staatsanwaltschaft entschieden hätten. Es deutet sich auch an, dass etwa $\frac{1}{4}$ der Proberichterinnen und Proberichter des neuen Einstellungsjahrgangs die Option gewählt haben, ihre Probezeit vollständig bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft abzuleisten und dort im Anschluss auch auf Lebenszeit ernannt zu werden mit einer mindestens fünfjährigen Verweildauer. Erfreulicherweise scheint dies sogar an allen Staatsanwaltschaften der Fall gewesen zu sein. Dieses Instrument wird also nicht nur genutzt, um Personal für Leipzig und Dresden zu gewinnen.

Aus Sicht des Landesvorstandes ist dies zunächst ein Beleg für die Probleme, auf die der SRV von Be-

ginn an hingewiesen hat. Das Hauptproblem besteht in der grundsätzlichen Intransparenz des Verfahrens. Es genügt nicht, dass die Effekte der Änderung erst im Nachhinein erkennbar werden. Das gilt umso mehr, als die Kriterien für die Auswahl unbekannt sind. Hier geht es um die Gestaltung des beruflichen Lebensweges der jungen Kollegen. Sie müssen sich von Anfang an darauf einstellen und ihr Verhalten entsprechend einrichten können. Insoweit sollte vorab offengelegt werden, nach welchen Kriterien die Proberichterinnen und -richter ausgewählt werden, denen eine Richterstelle angeboten wird.

Ob es sich bei den für die Lebenszeiternennung von Proberichterinnen und -richtern ausgewählten Gerichten um die Stellen handelt, die nach den Personalgrundsätzen von 2019 dafür vorzusehen waren, lässt sich nicht stellengenau beurteilen. Für Verlebzungen kommen danach alle Stellen in Betracht, vor allem aber diejenigen, die zur Verbesserung der Altersstruktur ausgebracht oder die durch Beförderungen frei wurden. Die Personalgrundsätze verlangen nicht, dass im Beförderungsfall eine stellengenaue Nachfolge durch einen Proberichter erfolgt. Bezugsgröße ist vielmehr die Justiz insgesamt. Das macht das System nicht durchsichtiger. Es wurden aber zumindest mehr R1-Stellen ausgeschrieben, als durch Pensionierungen frei wurden.

Aus den Personalnachrichten des Jahrgangs 2020 ergeben sich für die gesamte Justiz sieben Beförderungen in den Gerichtsbarkeiten von R1 nach R2 – die Abweichungen könnten auf einen Zeitverzug der Veröffentlichung zurückzuführen sein. Im gleichen Zeitraum wurden 14 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu R1-Richterinnen und -Richtern ernannt und weitere drei in ein Beförderungsamts an einem Gericht oder in der Verwaltung versetzt.

Bei aller Kritik am Verfahren als solchem erwecken die Zahlen in ihrer Gesamtheit den Eindruck, dass im Verhältnis von Lebenszeiternennungen von Proberichterinnen und -richtern im Richteramt und Versetzungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in die Gerichtsbarkeit doch in gewisser Hinsicht Augenmaß gewahrt wird. Von den verfügbaren R1-Stellen wurden ca. $\frac{3}{4}$ mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und $\frac{1}{4}$ mit Proberichterinnen und -richtern besetzt. Zwar zeigt sich mit den allmählich steigenden Pensionierungszahlen, dass die Perspektive eines Richteramtes für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ein solches zumindest mittelfristig anstreben, immer konkretere Formen annimmt. Der Umstand, dass von den auf Lebenszeit übernommenen Proberichterinnen und -richtern nur etwa jeder Siebente eine Richterstelle erhalten hat, heißt nicht, dass die Schlange der Versetzungswilligen länger



geworden wäre. Vielmehr deutet sich an, dass sich die Verweildauer für wechselwillige Kollegen in der Staatsanwaltschaft weiter verkürzt hat. Es sind Kollegen an die Gerichte versetzt worden, deren Lebenszeiternennung erst weniger als 5 Jahre zurücklag. Sicher hängt das auch mit den personalwirtschaftlichen Kriterien in der Bewerberauswahl zusammen, aber nicht allein.

Dass einigen Proberichterinnen und -richtern die fünf offenen Richterstellen vergeblich angeboten wurden, kann, muss aber nicht als Absage an den Richterstuhl verstanden werden, sondern kann auch etwas mit dem in Aussicht genommenen Dienort zu tun haben. Insoweit darf nicht übersehen werden, dass für den Berufsweg ein anderer Punkt immer größere Bedeutung gewinnt, nämlich das „Wo“ der Dienststelle. Zum Teil scheint das wichtiger zu sein als das „Was“ der Tätigkeit. Eine Stelle in einer großstädtischen Staatsanwaltschaft kann als attraktiver empfunden werden als eine Amtsrichterstelle im Nirgendwo. Dies wiederum führt zu einer neuen Konkurrenz um die Stellen dazwischen – Richterstellen in Pendelentfernung, wobei die Definition der Pendelentfernung sehr individuell ist. Für dieses Problem gibt es vermutlich keine eindeutige Lösung, so wie das Stadt-Land-Problem auch weder besonders neu noch ausgesprochen justizbezogen ist. Daher wird es im Ergebnis wohl darauf ankommen, einerseits mit demselben Augenmaß örtlich attraktive Stellen nicht einer Gruppe von Interessenten allein vorzubehalten und andererseits die Erkenntnis zu verbreiten, dass ein Berufsleben in der Justiz selten an einem Ort allein absolviert werden kann. Letzteres gilt jedenfalls dann, wenn ein weiterer Punkt von Interesse ist: die berufliche Entwicklung. Ganz ohne jede auch räumliche Flexibilität lässt sie sich nur schwer verwirklichen.

Der SRV wird in den Gesprächen mit dem SMJusDEG weiter darauf drängen, dass die Besetzung freier Stellen durchgängig in einem transparenten Verfahren erfolgt, das keine Gruppe benachteiligt.

Dr. Andreas Stadler

BREMS- UND BESCHLEUNIGUNGSVERSAGEN



Erwarten Sie jetzt von mir nicht, dass ich mich zur bundespolitischen Lage äußere. Obwohl, spannend war es schon, dieses Langzeitexperiment, ob eine Notbremse schon dann wirkt, wenn man nur darüber redet. Lanz, Will & Co. hätten das mal unter Beteiligung des Bundesverbandes der Fahrlehrer erörtern sollen.

Brücken- und Wellness-Ruhe sind vorbei. In der neuen virtuellen Welt geht der Trend sowieso zum digitalen Shutdown. Damit haben wir in der Justiz auch viel mehr Erfahrung: Rechner hochfahren und erst einmal die aktuellen Störmeldungen der LIT lesen. ForumSTAR aktivieren und es geht zurück zu den Anfängen der IT, als die noch EDV hieß und wenigstens dem Namen nach noch etwas mit Datenverarbeitung zu tun hatte. Als Informationstechnologie arbeitet sie heute im Wesentlichen für sich selbst. Mit der Information ist das in Datenschutzzeiten so eine Sache. Was soll man angesichts von Arbeitsplatzrechnern ohne Kamera, Mikrofon und Lautsprecher – dafür aber mit abgeklebten USB-Ports – schon über Technologie sagen? Die Dinger sind nicht nur sicher, sie sind sogar vor der Zukunft sicher. Die Laptops der Justiz-Elite haben Kameras auch nur in Apollo-Qualität – Bilder wie von der Mondlandung.

E-Akte? Unsere Testpiloten (m/w/d) machen nicht den Eindruck, als wären sie gerade von einer Besuchsreise in den Westen zurückgekommen. Dabei könnte die neue Welt so schön sein. Ein richtiger Videoverhandlungssaal. Sprechende Katzen statt geifernder Rechtsanwälte – das habe ich mir schon immer gewünscht. Dazu noch Richter-Monitore, damit sich die Bildschirme miteinander unterhalten können.

Die Anwalts-Monitore müssten natürlich höhenverstellbar sein, damit sie sich erheben können, sobald die mit schwarzem Samt bekränzten Richter-Monitore würdevoll aus dem Beratungsraum in den Sitzungssaal schweben. Wenn Anwälte vor einer starr eingerichteten Kamera aufstehen, blicken zur Begrüßung Regionen der unabhängigen Rechtspflegeorgankörper vom Bildschirm, die sonst schamhaft unter der Tischkante verborgen sind. Das beeinträchtigt den sakralen Zauber des Moments. Der Vorsitzenden-Monitor müsste selbstverständlich mindestens 20 Zoll größer sein als die Beisitzer-Bildschirme. Mit einem platschenden Geräusch aus dem Vorsit-

zenden-Monitor würde die elektronische Akte auf den virtuellen Richtertisch fallen, und schon geht es los. Man könnte den Beteiligten den Ton abstellen oder ihnen gegebenenfalls noch künstliche Intelligenz zuschalten. Ja, unser wird die helle Zukunft sein!

Im realen Leben stehen wir vor anderen Problemen, vor Problemen, die unsere Aufgabe und unser Selbstverständnis betreffen. Unsere Pflicht ist die Gewährung von Rechtsschutz – mit verbundenen Augen, mit Waage und Schwert. Die verbundenen Augen stehen dabei nicht allein dafür, nicht zu betrachten, für oder gegen wen das Recht streitet – gerade auch gegen den Staat und zum Schutz der Schwächeren. Sie stehen aber auch dafür, dass unsere eigene Meinung beim Urteilen keine Rolle zu spielen hat. Wer Rechtsprechung als Gestaltungsmacht begreift und seine eigene politische Auffassung zum Maßstab macht, verletzt den Ur-Anspruch richterlichen Handelns. Was er sonst noch verletzt, mögen Staatsanwälte und Dienstgerichte beurteilen.



Sächsischer Richterverein e. V.
 c/o Frank Ponsold
 Amtsgericht Dresden
 Roßbachstraße 6
 01069 Dresden

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich trete dem Sächsischen Richterverein e. V. bei.

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Amtsbezeichnung	Dienststelle	Besoldungsgruppe
-----------------	--------------	------------------

Privatanschrift

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

- für Proberichter sind die ersten 12 Monate betragsfrei,
- für die Besoldungsgruppe R1 150,00 Euro,
- für die Besoldungsgruppe R2 160,00 Euro und
- ab der Besoldungsgruppe R3 180,00 Euro.

- Ich bin Proberichter und in den ersten 12 Monaten beitragsfrei.
- Ich ermächtige den Sächsischen Richterverein e. V., meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

IBAN	BIC	Kontoinhaber, falls abweichend
------	-----	--------------------------------

- Ich erteile keine Einzugsermächtigung und zahle den Mitgliedsbeitrag direkt auf das beim jeweiligen Bezirksgruppenvorstand zu erfragende Konto der Bezirksgruppe.

Ich bin damit einverstanden, dass der Sächsische Richterverein diese Daten für die Zwecke der Mitgliederverwaltung verarbeitet.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



dgab
fachabstammungsgutachter
geprüft durch die kfz
priv. IZ/NID www.kfz.de



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik